



Kreis = Wochenblatt.

Sonnabend, den 19. April.

Redaction, Druck und Verlag von M. Baumeister.

Dieses Kreis-Wochenblatt erscheint jeden Sonnabend früh für den vierteljährigen Pränumerationspreis von 7 sgr. 6 pf. Inserate werden bis Donnerstag Nachmittags 3 Uhr erbeten und wird die Zeile in gewöhnlicher Schrift mit 9 Pf., über beide Spalten mit 1 sgr. 6 pf., größere Schrift und Einfassungen nach Verhältnis des Raumes berechnet. — Aufsätze von örtlichem und allgemeinem Interesse oder gemeinnütziger Tendenz finden stets unentgeltliche Aufnahme.

Landrätliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Mit Bezug auf meinen Kreisblatt-Erlass vom 28. Januar e. (Seite 35) mache ich den verehrlichen Kreis-Einsassen hierdurch bekannt, daß ich gestern vom Provinzial-Landtage aus Breslau zurückgekehrt bin, und die landrätliche Geschäfts-Verwaltung von heute ab, wieder selbst übernommen habe.

Lauban, den 15. April 1845.

Der Königl. Landrath.

N^o 67. Die Bestellung und Auswahl der diesjährigen Landwehr-Uebungs-Pferde betr. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Bestellung und Auswahl der diesjährigen Landwehr-Uebungs-Pferde ein Termin auf Sonnabend den 24. Mai e. Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Viehmarke anberaunt worden ist. Der Vergütungsfuß ist pro Pferd und Tag auf 1 Tblr. 5 sgr. festgestellt, und wird dabei bemerkt, daß im Uebrigen wiederum ganz die vorjährigen für die Gesteller vortheilhaften Bedingungen (cf. Kreisbl. pro 1844 S. 73) gewährt werden. Dieser Erlass ist zur Kenntniß sämtlicher resp. Pferdebesitzer zu bringen, und es sind dieselben zur zahlreichen Bestellung von Pferden aufzumuntern.

Lauban, den 20. Januar 1845.

Der Königl. Landrath.

N^o 68. Die Hebung der Straßengräben und Erinnerung an die Baumpflanzungen betreffend.

In Veranlassung eines Spezialfalles nehme ich Gelegenheit hiermit die Wohl. Ortspolizei-Behörden und Ortsgerichte darauf aufmerksam zu machen, daß das Heben der Straßengräben nach §. 1 des Straßenbau-Mandats vom 7. Aug. 1781 (Collect. Werk Theil 3, S. 210.) in der Oberlausitz nicht Sache der bauverpflichteten Commune, sondern der Adjazenten ist; was für künftig genau zu beachten ist.

Ich nehme hierbei Gelegenheit, die Communal-Behörden hierdurch aufzufordern, auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung jedesmal im Frühjahr und Herbst, die Straßengräben gehörig revidiren, und etwaigen Mängeln in dieser Beziehung abhelfen zu lassen.

Auch empfehle ich die Bepflanzung der Straßen und Wege mit Bezug auf meinen Kreisblatt-Erlass vom 13. April 1844, (conf. Seite 77 *pr* 1844) wiederholt auf das Dringendste.
Lauban, den 15. April 1845.

Der Königl. Landrath.

N^o 69. Die Theilnahme der Schulmänner an den Landwehr-Schießübungen betreffend.

Mit Bezug auf meinen Kreisblatt-Erlass vom 21. Septbr. v. J. (S. 183) theile ich den Wohl-Ortspolizei-Behörden nachstehendes Hohes Rescript:

„Da nach der durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 30. Januar d. J. befohlenen neuen Scheiben-Schieß-Instruction für die Infanterie, kein Wehrmann von dieser Uebung ganz entbunden werden darf, so hat sich das Kommando der Königlichen 9ten Landwehr-Brigade veranlaßt gefunden, die durch unsre Verfügung vom 12. Septbr. v. J. 1. M. N^o 1551 bekannt gemachte Dispensation der Schulmänner ic. von den Sonntagsübungen der Landwehr dahin zu modificiren, daß jeder Schulmann, welcher an Sonntagen kirchenamtliche Functionen zu verrichten hat und zum 1ten Aufgebote der Landwehrinfanterie gehört, ein Jahr um das andere zu einer der sonntäglichen Schießübungen herangezogen werden soll, wobei jedoch den betheiligten Individuen das Recht eingeräumt ist, sich hierzu selbst einen Sonntag unter denen, welche für die betreffende Compagnie zu dergleichen Schießübungen bestimmt sind, mit Namhaftmachung desselben an den Bezirksfeldwebel, zu wählen.

Wenn nun hiernach anzunehmen ist, daß eine Vertretung der betreffenden Schulmänner in ihren kirchlichen Functionen nur selten nothwendig wird, auch dadurch wesentliche Schwierigkeiten nicht eintreten können, so veranlassen wir die Herren Landräthe hierdurch, die geeigneten Anordnungen zu treffen, damit den diesfälligen Bestimmungen der Herrn Landwehr-Bataillons-Kommandeure, Genüge geleistet werde.

Liegnitz, den 25. März 1845.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
v. S e t t a u.

An sämtliche Herrn Landräthe des Reg.-Bez. Liegnitz.

1. M. N^o 438

zur Kenntnißnahme unter dem Ersuchen mit, die betreffenden Lehrer hiervon in Kenntniß zu setzen.
Lauban, den 13. April 1845.

Der Königl. Landrath.

N^o 70. Die 2te Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins betreffend.

Da durch ein Versehen die Bekanntmachung vom 1. d. M. (cf. Kreisblatt S. 117) wegen der 2ten Versammlung des landwirthschaftl. Vereins 8 Tage zu spät zum Abdruck gelangt, die für den 13. d. M. anberaumte Versammlung daher nur von sehr wenigen Mitgliedern besucht war, so hat der Vereinsvorstand beschlossen, diese Versammlung auf

S o n n a b e n d e n 2 6. d. M.

stattfinden zu lassen; was den verehrlichen Mitgliedern zur gefälligen Beachtung hiermit bekannt gemacht wird.

Lauban, den 14. April 1845.

Der Königl. Landrath.

N^o 71. Die Abhaltung des nächsten Saganer Jahrmarkts betreffend.

Auf den Antrag des Wohlhobl. Magistrats zu Sagan wird hiermit zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums gebracht, daß der nächste dortige Jahrmarkt, wie im Kalender vermerkt ist, Dienstag den 6. und Mittwoch den 7. Mai d. J. und am ersten Tage zugleich Viehmarkt abgehalten werden wird.

Lauban, den 17. April 1845.

Der Königl. Landrath.

N^o 72. Diebstahls-Anzeigen.

1) In der Nacht vom 15. zum 16. d. M. sind bei der Bauerwitwe Hoffmann in Schadowalde mittelst gewaltsamen Einbruchs in die Holzkammer nachstehende Effecten gestohlen worden. 1 Hemde, 1 weißes Bettuch, 1 Paar lichteblaue, wollne Strümpfe mit Pergan besetzt, 1 altes Handtuch und 1 Wäscheleine, 2 leinene Hemden, 1 dergl. noch neu, 1 dergl. defect 1 Paar lichteblaue baumwollne und 1 Paar wollne Strümpfe, von denen letzteren der eine im Garten wieder gefunden wurde.

2) Dem Weber Gottlieb Künzel aus Nied. Linda ist am 12. d. M. Nachmittags von einem, auf dem sogen. Hirschplane stehenden Wagen ein weißgarniges Webe 72 Leipz. Ellen lang und mit N^o 2 R. roth gezeichnet (Berliner Schock genannt) nebst einem Sack, worin solches befindlich gewesen, entwendet worden.

3) In der Nacht vom 15. zum 16. d. M. sind dem Bürger und Schuhmacher Gückler zu Marklissa 3 Gänse, (weiß und grau) aus dem Hofe nebst dem Vorlegeschlosse des Stalles gestohlen worden.

Lauban, den 17. April 1845.

Der Königl. Landrath.

Die Tro

Man f
ters, der
Leben ersch
genblick h
Berzweiflu
fragte er
Mutter un
fahren hã
dem Graf

„Mein
sic an un
durch Aus
einzelne
dann schw
sich in sein
trat ihm a
ihm auf d
meine Mu
ster erlaub
sprang er
eilte nach
verschlossen

„Er n
kissen gebi
gegen den
ein Recht

„Der
herbei und
„Sina
genblicklich

„Das
Kerkermei

„Ich
weiter. „
der Hand.

„Ja,“
steht aber
gen früh

„Morg
„Lies
sehte der

„Mein
las das
ster hatte

Zufall, a
auf den n

„Der
Er sehte
ger.“

„Mein

Die Trauung auf dem Blutgerüste.

(Fortsetzung.)

Man führte sie in den Kerker meines Vaters, der nur noch den Henker erwartete. Das Leben erschien statt des Todes. Einen Augenblick herrschte in diesem Aufenthalte der Verzweiflung unbeschreibliche Freude. Dann fragte er nach den Einzelheiten, wie meine Mutter und Schwester die Beschuldigung erfahren hätten, die auf ihm lastete, wie sie zu dem Grafen gelangt wären u. s. w.

„Meine Mutter erzählte, mein Vater hörte sie an und unterbrach sie jeden Augenblick durch Ausrufungen. Bald aber sprach er nur einzelne Worte und mit bebender Stimme; dann schwieg er gänzlich, sein Haupt senkte sich in seine beiden Hände, der Angstschweiß trat ihm auf die Stirn, die Schamröthe brannte ihm auf den Wangen, und endlich, als ihm meine Mutter gesagt, daß sie meiner Schwester erlaubt habe, zu dem Grafen zu gehen, sprang er auf wie ein verwundeter Löwe und eilte nach der Thüre zu. Die Thüre war verschlossen.“

„Er nahm den Stein, der ihm als Kopfkissen gedient hatte, und schlug mit aller Kraft gegen den eisernen Riegel, den er zu öffnen ein Recht zu haben glaubte.“

„Der Kerkermeister kam auf den Lärm herbei und fragte, was er wollte.“

„Hinaus will ich,“ rief mein Vater, „augenblicklich hinaus.“

„Das ist nicht möglich,“ antwortete der Kerkermeister.

„Ich bin begnadigt,“ sprach mein Vater weiter. „Ich habe die Begnadigung hier in der Hand.“

„Ja,“ antwortete der Kerkermeister, „es steht aber darin, daß Du den Kerker erst morgen früh verlassen sollst.“

„Morgen früh!“ rief der Gefangene. „Lies es selbst, wenn Du daran zweifelst,“ setzte der Kerkermeister hinzu.

„Mein Vater trat an die Lampe, las und las das Pergament wieder. Der Kerkermeister hatte Recht; seine Freilassung war, aus Zufall, aus Berechnung oder aus Irrthum, auf den nächsten Morgen festgestellt.“

„Der Gefangene gab keinen Laut von sich. Er setzte sich stumm und betrübt auf sein Lager.“

„Meine Mutter kniete vor ihm nieder.“

„Was ist Dir?“ fragte sie.

„Nichts.“

„Was fürchtest Du?“

„Ach, wenig.“

„Mein Gott, was glaubst, was fürchtest Du?“

„Ich glaube, Constanza ist ihres Vaters unwürdig, weiter nichts.“

„Meine Mutter sprang erschreckt auf.“

„Das ist nicht möglich.“

„Warum nicht möglich?“

„Man sagte mir, sie würde mir sogleich folgen und uns in unserm Hause erwarten.“

„So gehe nach Hause, sieh ob sie da ist, und wenn sie es ist, so komme wieder mit ihr hierher.“

„Ich komme sogleich zurück.“

„Sie klopfte, um hinausgelassen zu werden. Der Kerkermeister öffnete ihr.“

„Sie eilte nach Hause. Das Haus war öde und leer, Constanza nicht zurückgekommen.“

„Sie wartete bis zum Abende; Constanza erschien nicht.“

„Da dachte sie an ihren Mann und machte sich von Neuem auf den Weg nach den Gefängnisse, diesmal aber so langsamen Schrittes und so betrübt, als folge sie der Leiche ihrer Tochter zum Grabe.“

„Die Thüre des Gefängnisses wurde ihr wie das erste Mal geöffnet.“

„Ihr Mann saß noch an der Stelle wie vorher: ob er sie gleich erkannt hatte, richtete er doch nicht einmal den Kopf empor. Sie kniete vor ihm nieder und legte ihr Haupt auf seine Knie.“

„Können Sie sich denken, Signora, welche Nacht die beiden Unglücklichen verbrachten?“

„Am andern Morgen mit Tagesanbruche öffnete man das Gefängniß und meldete dem Verurtheilten, daß er frei sei. — „Ich habe Ihnen bereits gesagt,“ setzte der Unbekannte mit schneidendem Hohne hinzu, „der Graf Garacciolo war ein edeler Herr, der gewissenhaft sein Wort hielt.“

„Meine Eltern verließen Arm in Arm den Kerker. Eine einzige Nacht hatte sie dem Grabe um 10 Jahre näher gebracht.“

(Fortsetzung folgt.)

Offener Brief an den Verfasser des
Aufsatzes in der vorigen Nr. des
Kreis-Bochen-Blattes:

„Etwas Altes!“

Ob schon es nicht in meiner Absicht liegen kann, den dem hiesigen Publico von Ihnen, verehrter Herr K. producirten Aufsatz, Punkt für Punkt zu beantworten — dazu fühle ich keinen Beruf —: so sehe ich mich doch gedrungen, Ihren Behauptungen, welche Verdächtigung meiner amtlichen Wirksamkeit bei einem Theil des hiesigen Publikums, wenn auch vielleicht nicht zum Zweck, so doch zur Folge haben könnten, einige erläuternde Bemerkungen beizufügen und Ihnen hiermit zu übergeben.

Indem Sie die Vertretung der Kantor- und Musikdirector-Stelle als eine mangelhafte zu beweisen suchen, behaupten Sie unter Anderem: „Sehr oft ist der Vertreter nur im Stände, die Liturgie absingen zu lassen durch fremde Hilfe.“ Dies muß ich als unwahr zurückweisen, da ich außer der Ferienzeit der Gymnasialisten „fremde Hilfe“ in Anspruch zu nehmen noch nicht nöthig hatte, — und wenn Sie in Beziehung darauf ferner sagen: „ohne Orgel-Begleitung geht es gar nicht mehr:“ so muß ich annehmen, daß Sie entweder an Schwerhörigkeit leiden oder den öffentlichen Gottesdienst in der Kreuzkirche außer den hohen Festen nicht besuchen; denn sonst würden Sie wissen, daß zur Absingung der liturgischen Gesänge, außer der Ferienzeit, die Orgelbegleitung nicht angewendet wird. Sie sind zwar bald darauf so gütig, mich liebevoll in Schutz zu nehmen; darauf mache ich jedoch bei Ihnen keinen Anspruch, besonders da Sie mir zu gleicher Zeit einen großen, wenn nicht den größten Theil der Schuld an den von Ihnen gerügten Uebelständen freundlichst zuschieben. Obgleich stets weit entfernt von dem Dünkel, als habe meine Thätigkeit den hiesigen Chorgesang auf die höchstmögliche Stufe der Vollkommenheit gestellt, bin ich Ihnen dennoch für Ihre Bemerkung sehr dankbar und bitte nur, mir gefälligst mittheilen zu wollen, in welcher Art von mir den bisher bestehenden Mängeln Vorschub geleistet worden.

Jetzt komme ich nun auf den mich eigentlich verletzenden Punkt Ihres Artikels. Sie behaupten: „Während er (der Vertreter des Cantorats) die dem Cantor obliegenden Pflichten erfüllt, muß er die Lehrerpflichten vernachlässigen.“ — Dies scheint einleuchtend zu sein. Sie erlauben mir aber die Bemerkung, daß ich in der Abhaltung meiner gesetzlichen Amtsstunden gar nicht verhindert werde; daß ich sie aber dennoch, wie vielleicht mancher andere Beamte, unter allerhand nichtigem Vorwande versäumen, oder die Zeit während derselben vernachlässigen sollte, werden Sie mir wohl nicht zutrauen? Es wird hierbei viel auf die

Individualität und Gewissensbeschaffenheit des Beamten ankommen. Obiger Vorwurf soll allerdings, wie ich gern glauben will, mehr die hiesige Behörde, als mich selbst, treffen; wem sollte jedoch entgehen, daß er zu gleicher Zeit indirect auch eine Anklage gegen meine Person enthält? Wie, wenn man nun so schließt: da die Vertretung des Cantorats durch den Lehrer B. nachtheilig auf seine Schule einwirkt, so muß er's mit seinem Amte nicht treu meinen, sonst würde er die Vertretung nicht übernommen oder bald abgegeben haben?! Kann mir dies gleichgültig sein? Auf keinen Fall, ob schon ich von Vernachlässigung meiner Lehrerpflichten nichts weiß und mich der sichern Hoffnung hingeben darf, die Meinung der betreffenden Eltern meiner Schülerinnen und das Urtheil eines in dieser Beziehung competenten Richters für mich zu haben. Sie appelliren an diese letztgenannte Instanz mit Ihrer Behauptung auch, haben aber wahrscheinlich nicht überlegt, daß Ihre Appellation zu gleicher Zeit eine Denunciation gegen meinen hochverehrten Herrn Revisor enthält, als ob er seine Berufspflichten vernachlässige. In Kurzem dürften Sie vielleicht darüber eines Besseren belehrt werden. Sie sagen ferner: „Mir ist nicht bekannt, daß die durch die Vertretung in der Schule ausfallenden Stunden wiederum durch eine Vertretung ergänzt werden.“ Ihnen mag wahrscheinlich Vieles nicht bekannt sein, sonst würden Sie nicht solche Unwahrheiten in Ihren Artikel aufgenommen haben. Sie würden dann z. B. auch nicht behaupten, daß die Vertretung des Cantorats durch mich meine Kollegen veranlaßt habe, sich auf andre Weise auch etwas nebenbei zu verdienen zu suchen. So viel mir bekannt ist, treiben meine Kollegen neben ihren Berufsgeschäften weder kaufmännische, noch Agentur-, noch Dismembrations- oder andere geldbringende Geschäfte, sondern der einzige Verdienst, den sie neben ihrem fixirten Gehalte sich erwerben, erwächst ihnen, außer einer jetzt erscheinenden Chronik, sehr mühsam durch Privatunterricht, den sie aber nicht erst, wie Sie irrtümlich behaupten, nach Uebernahme der mehrerwähnten Vertretung, sondern so lange sie hier als Lehrer fungiren, ertheilen. Uebrigens kann ich Sie versichern, daß ich den Nebenverdienst für mich nicht gesucht habe; auch bin ich gar nicht so eitel, mir einbilden zu wollen, als sei der mir ertheilte sehr ehrenvolle Auftrag meiner hohen Behörden und die damit verbundene Einnahme eine besondere Begünstigung und Berücksichtigung meiner Person. Der Grund daran liegt, wie Sie von selbst wissen werden, in etwas ganz Anderem.

Ich schließe jetzt, wie Sie, mit dem Wunsche: „Möchte es den geehrten Stadtbehörden bald gefallen, die Stelle eines Cantors und Musikdirectors mit einem hierzu befähigten

Ma
leb
big
von
chen

auch
er n
stige
derj
sein
über
er v
Glei

syrec
ständ
so w
Sie
gena
von
verle
dert
beha
niger

Sie
nicht
Grün
schwa

Ser
Stel

merk
hiesig
Hülfs
Orgel
Gesam
Wen
deln?

die G
d. h.
stüger
deln
damit
ren W
Entw
oder
vorüb
unmö
haben
gesagt
fentlic
sollen
Die v
aus 2

Manne zu besetzen.“ Daß ein Elementarlehrer, er komme von wo er wolle, die Fähigkeit dazu nicht besitzt, versteht sich von selbst; denn er ist kein „der wirklichen (?) Musikkunst Gewachsener.“

Sie beneiden einen solchen Mann nicht; auch ich beneide ihn nicht, wünsche aber, daß er neben den von Ihnen beanspruchten „geistigen Kräften und großen Thätigkeit“ mit derjenigen Ruhe und Kaltblütigkeit angethan sein möge, die ihn in den Stand setzt, sich über rücksichts- und lieblose Urtheile, denen er von vielen Seiten ausgesetzt sein wird, mit Gleichgültigkeit hinweg zu sehen.

Wenn Sie nun Ihrem gegebenen Versprechen, künftig wieder dergleichen Gegenstände zur Sprache zu bringen, nachkommen, so würde ich Ihnen wohlmeinend ratben, daß Sie sich mit den zu besprechenden Verhältnissen genau bekannt machen, damit Sie sich nicht von Neuem den Vorwurf der Wahrheitsverletzung zuziehen. Die Oeffentlichkeit erfordert ein umsichtigeres Eingehen in die zu behandelnden Gegenstände, als das meist weniger erwogene Geschwäg beim Glase Bier.

Sie sind ein Freund der Oeffentlichkeit; Sie fordern sie, — und doch treten Sie selbst nicht öffentlich hervor. Oder hatten Sie Gründe, Ihren Namen und Charakter zu verschweigen? —

Wieland, Lehrer.

Serrn X. als Erwiderung auf eine Stelle in seinem Aufsatz: Wo bleibt der neue Kantor?

Sie gerubten in Ihrem Aufsatz die Bemerkung zu machen, daß die Liturgie in der hiesigen Kreuzkirche sehr oft nur durch fremde Hülfe, und überdies nur mit Begleitung der Orgel abgehalten werden könnte; daß auch der Gesang in der Kirche sehr mangelhaft wäre. Wen wollen Sie denn mit diesem Letzteren tadeln? das Chor oder die Gemeinde? Haben die Choristen die Verpflichtung, den Gesang, d. h. die Lieder beim Gottesdienst, zu unterstützen? Mir ist davon Nichts bekannt. Tadeln Sie die Gemeinde, so hat das Chor nichts damit zu schaffen. Wie können Sie aber Ihren Ausspruch wegen der Liturgie rechtfertigen? Entweder kommen Sie gar nicht in die Kirche, oder erst dann, wenn die Liturgie schon längst vorüber ist, und in beiden Fällen wissen Sie unmöglich, wie es bei derselben zugeht. Sie haben sich daher, unter uns und im Vertrauen gesagt, eine Lüge aufheften lassen, die Sie öffentlich als Wahrheit ausgeben wollen. Sie sollen aber bald das Wahre der Sache wissen. Die von Ihnen erwähnte fremde Hülfe besteht aus 2 Personen. Herr Lehrer Seibt, der wäh-

rend der Liturgie die Orgel nicht spielt, leistet dann dem Chore seinen Dienst, indem er den Gesang unterstützt, weil er sonst ohne Beschäftigung sein würde (ein Gesangkundiger macht es sich, wie Sie wissen oder nicht wissen, zum Vergnügen, dort mitzusingen, wo es seine Zeit und Umstände erlauben). Die zweite fremde Hülfe leistet ein anderer Herr, der durchaus nicht verpflichtet ist, auf dem Chore zu erscheinen und den Gesang zu unterstützen; aber er thut es aus freiem Willen, weil ihm das Singen Vergnügen macht, weil es grade zu der Zeit seine Geschäfte erlauben, und weil er gewiß von den Choristen gern gesehen wird. Und nun die Begleitung der Orgel. Ich, der ich jeden Sonntag darüber meine Beobachtung anstellen kann, muß versichern, daß die Orgel nur sehr selten zur Liturgie gespielt wird, sondern daß die Choristen ohne Begleitung derselben ihren Gesang abhalten. Was bei der 2 oder 3 Mal in diesem Winter erfolgten Orgelbegleitung zum Grunde gelegen habe, das gehört nicht zu unsrer Sache; ich zeige nur, daß die von Ihnen aufgestellte Behauptung zwar recht hübsch, aber leider! falsch ist. Denn die Orgel wird nicht gespielt, und die Liturgie wird dennoch vom Anfang bis zum Ende gesungen; die fremde Hülfe braucht nicht thätig zu sein, und die Liturgie wird gewiß auch abgehalten werden. Wir sind nun in's Reine, Herr X., aber noch ein Wort im Allgemeinen. Daß der Zustand des hiesigen Singschores nicht mehr derselbe ist, wie ehemals, das ist wohl nicht schwer zu begreifen. Wer kann es den Gymnasiasten verargen, wenn sie, vielleicht durch die enorme Besoldung abgeschreckt, sich vom Chordienst entfernt halten, und wenn sich die Choristen zur Zeit der Ferien zu geneigtem Andenken empfehlen? Wenn es nicht einzurichten ginge, würden sie es gewiß nicht thun, und wenn sie die unbedingte Verpflichtung auf sich hätten, während der Ferienzeit hier zu bleiben, dann würden sie gewiß auch bleiben. So stelle ich mir wenigstens die Sache vor. Die hohe Besoldung mag sie nicht eben ganz fest zurückhalten: man mag wahrscheinlich die Regeln der Abbreviation ein wenig eingeübt, und aus früheren 50—60 R. jetzt 5—6 R. gemacht haben (das Verfahren ist leicht, denn man darf nur die Nullen am Ende streichen). Vielleicht wird auch dieser Punkt bald etwas näher beleuchtet, denn es ist zu befürchten, daß unsre Gymnasiasten mit der Zeit dem Chordienst auf immer Valet geben. Dann beginnt eine neue Periode in unserm Gesangwesen: der Kantor singt die Liturgie solo, die fremde Hülfe tritt in volle Thätigkeit, und die Orgel kann dazu gespielt werden, oder nicht, das bleibt sich dann gleich. Auch das Gesumse und Gebrumse bei Begräbnissen wird sich dann verwandeln; worin? das werden wir ja sehen.

X.

Dritter Bericht
über
die Wirksamkeit des hiesigen
Gesellen - Vereins.

(Beschluß.)

Den 2ten Februar wagte es der Verein, zur Erweiterung der hiesigen Volks - Bibliothek, die von sehr vielen Gesellen unentgeltlich benutzt worden ist, eine öffentliche Volks - Gesang und deklamatorische Abendunterhaltung abzuhalten. Den Dank für die ausgezeichnete Aufmerksamkeit, die an jenem Abend dem Verein durch ein so zahlreiches als glänzendes Publikum zu Theil wurde, hier öffentlich auszusprechen, fühlt sich Unterzeichneter zu schwach. — Für alle die lebenslustigen, und für den Fortschritt empfänglichen Jünglinge, die dort unerschrocken, heiter und ungenirt, dabei äußerlich ganz ihrem Vortrage gemäß, aufgetreten sind, und die nun das Schicksal bald nach allen Gegenden der Erde zerstreuen wird, wird dieser Abend gewiß ein Lichtpunkt bleiben für ihr ganzes Leben. Der Hauptzweck dieser Vorstellung ist also glänzend erreicht worden, indem von der Einnahme (32 R.) nach Abzug aller Unkosten (18 R.) und ein kleiner Theil davon für ein beabsichtigtes Vergnügen der Gesellen; Bücher in einem ermäßigten Preise von 12 R. angeschafft werden konnten. Für diejenigen Herren, die über Verwendung der Einnahme vor Berichterstattung lieblos und für den Verein beleidigend abgeurtheilt haben, und in der Meinung standen, der ganze Ueberschuß sei verballt worden, liegt der Schenkungs - Katalog der Stadtbibliothek zur Einsicht über die angeschafften Bücher bereit. Der Neben Zweck der Vorstellung: Allen eine heitere Abendunterhaltung zu verschaffen, ist leider bei Manchem nicht erreicht worden, und diese Jeremiade darüber in der schlesischen Chronik kam über den Verein, wie ein Blitz aus heiterm Himmel. Doch nein! Hier kam der Blitz nicht von oben herab, sondern von unten herauf; dies auch die Ursache, daß er schadlos sowohl bei mir, als auch ganz besonders bei den lebenslustigen jungen Menschen verüber ging. Der Laubauer Correspondent hat also durch seine rücksichtslose Beurtheilung in No. 12 weder meinen Frieden gestört noch mir den Muth genommen fort und fort zu wirken für das Wohl der angehenden Handwerker, uneigennützig und unbeschadet meines Berufs, so lange es für mich Tag bleibt. —

Offenberger,
Lehrer.

Mannigfaltiges.

Görlitz. Am 11. April Vormittags fand der erste Gottesdienst der hiesigen deutsch - katholischen Gemeinde in der Dreifaltigkeitskirche

statt. Es waren 3000 Einladungskarten vertheilt worden, die Zahl der Anwesenden war aber bedeutend größer, da es Vielen gelungen, sich auch ohne diese Eingang zu verschaffen. Der kirchliche Ritus war dem in Breslau beobachteten analog. Ronge's Rede machte tiefen Eindruck. Nach Beendigung der kirchlichen Feier hatten sich zu dem von den Stadtverordneten arrangirten Festmahle im braunen Hirsch 130 Personen aus allen Ständen, hierunter auch einige Damen, versammelt. (Bresl. Z.)

Auflösung des Logogriphs in No. 15.

Secht, echt.

Ch a r a d e.

Zweifßig.

Dort, wo sich starre Gletscher heben,
Dort, wo das Feuerblut der Reben,
Dort, wo der Nordsee Woge quillt,
Dort schlängelt sich im Nebenlande,
Gleich einem silberfarbnem Bande,
Die erste altersgrau und mild.

Die zweite aus den Sphärenhöhen
Wo ihre Klänge schmeichelnd wehen,
Ist nur dem Dichter ganz bekannt;
Und Liebe nur kann wahr erkennen,
Was jene Klänge reizvoll nennen,
Und Freundschaft an des Freundes Hand.

Das Ganze auch aus Dichterswelten,
Wodurch der Deutschen Herzen schwellten
In Liebe für das Vaterland,
Ersann ein schlichter Mann, ein Becker,
Und ward dadurch des Volks Erwecker,
Es wird noch jetzt nach ihm genannt.

W.

Kirchen - Nachrichten.

Sonntag, den 20. April

Vormittags - Predigt: Herr Katechet Schmidt.
Nachmittags - Predigt: Hr. Diac. Bornmann.
Amts - Woche: Herr Archidiac. Jüngling.

G e s t o r b e n.

Den 11. April des B. und Freiw. Joh. Gottlob Täschner L., Emilie Aug., alt 3 M. 20 T. — Den 14. des Polizei - Sergeanten Hrn. Joh. Gottlieb Ludwig, S., Joh. Carl Wilhelm, alt 1 J. 10 M. 12 T. — Den 15. der B. und Oberälteste der Schloffer Hr. Carl Gottlob Schnabel, alt 78 J. 5 M. — Denf. der B. und Freiw. Joh. August Walthyr, alt 34 J. 3 M.

Amtliche und Privat - Anzeigen.

B e k a n n t m a c h u n g.

Betrifft die im Entschädigungs - Gesetz zur Gewerbe - Ordnung festgesetzte Präklusivfrist.

Durch das Entschädigungsgesetz zur allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Jan. dieses

Zah
die
lust
ben
Sch
den
bere
wer
den
nach
Zah
ange
Gin
part
den
darin
beson
fende
Z
werb
Ande
terfa
schlic
durch
recht
nicht.
F
gung
oder
Z
Mai
ferner
Betrie
wie d
aufzul
tigung
schrän
werbe
ganze
den, c
von e
der W
können
D
rechne
halt d
(Gese
Bo
Vannu
1) al
F
in
zu

Jahres, ist §. 4 bis 6 bestimmt worden, daß die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der durch die Gewerbe-Ordnung aufgehobenen Berechtigungen im Allgemeinen bis zum Schlusse des Jahres 1845, insbesondere für den Wegfall der auf ausschließlichen Gewerbeberechtigungen haftenden, nach §. 3 der Gewerbeordnung vorerst noch fort zu entrichtenden Leistungen, entweder binnen Jahresfrist nach dem Wegfall, oder bis zum Schlusse des Jahres 1849, bei Vermeidung der Präclusion angemeldet werden sollen.

Zufolge höherer Anordnung machen wir die Einwohner derjenigen Landestheile unseres Departements, deren gewerbliche Berechtigungen den obigen Vorschriften unterliegen, auf die darin festgesetzten Präclufionsfristen hierdurch noch besonders aufmerksam, und haben die betreffenden Gesetzesstellen zur bessern Kenntnissnahme der Betheiligten nachstehend abdrucken lassen.

§. 1.

Daß in einzelnen Landes-Theilen mit Gewerbeberechtigungen noch verbundene Recht, Anderen den Betrieb eines Gewerbes zu untersagen, oder sie darin zu beschränken, (ausschließliche Gewerbe-Berechtigung) wird hierdurch aufgehoben, ohne Unterschied, ob die Berechtigung an einem Grundstücke haftet oder nicht.

§. 2.

Ferner werden aufgehoben alle Berechtigungen, Conzessionen zu gewerblichen Anlagen, oder zum Betriebe von Gewerben zu erteilen.

§. 3.

Vorbehaltlich der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 eingeführten Gewerbesteuer, werden ferner aufgehoben alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigungen, dergleichen Abgaben aufzulegen. Ist jedoch mit der Gewerbeberechtigung das Recht zur Untersagung oder Beschränkung des Betriebes eines stehenden Gewerbes verbunden, so muß die darauf ruhende ganze Abgabe bis zu dem Tage geleistet werden, an welchem der Betrieb dieses Gewerbes von einer Person begonnen wird, gegen die der Widerspruch hätte geltend gemacht werden können.

Ob eine Abgabe zu den aufgehobenen zu rechnen sei, ist in allen Landestheilen nach Inhalt der Verordnung vom 19. Februar 1832 (Gesetz-Sammlung S. 64.) zu beurtheilen.

§. 4.

Von den noch bestehenden Zwangs- und Bannrechten werden hierdurch aufgehoben:

- 1) alle Zwangs- und Bannrechte, welche dem Fiskus, einer Kammerlei oder Gemeinde innerhalb ihres Communalbezirks, oder einer Korporation von Gewerbetreibenden zustehen, oder von Einem dieser Berech-

tigten erst nach dem 31. Decbr. 1836 auf einen Anderen übergegangen sind;

- 2) alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunde ohne Entschädigung zulässig ist, und

3) sofern die Aufhebung nicht schon in Folge der Bestimmungen zu 1. und 2. eintritt.

a. Daß mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brennerei-Berechtigung, einer Brauerei oder Braugerechtigkeit, oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Consumenten zu zwingen, daß sie bei dem Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schrotten lassen, oder das Getränk ausschließlich von demselben beziehen, (der Mahlzwang, Brauntweinzwang und Brauzwang.)

b. Daß städtischen Bäckern und Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte, oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenem ausschließlich entnehmen, in allen zu 3. gedachten Fällen jedoch nur dann, wenn das Zwangsrecht nicht auf einem Vertrage zwischen den Berechtigten und dem Verpflichteten beruht.

Nach dem Entschädigungsgesetze.

§. 4.

Die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der durch die allgemeine Gewerbeordnung §. 1 bis 4 aufgehobenen Berechtigungen müssen bis zum Schlusse des Jahres 1845 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden.

§. 5.

Eine Ausnahme hiervon (§. 4.) findet Statt in Ansehung derjenigen, nach §. 3. der Gewerbeordnung vorerst noch ferner zu leistenden Abgaben, welche auf Gewerbeberechtigungen ruhen, mit denen das Recht zur Untersagung oder Beschränkung des Betriebes eines stehenden Gewerbes verbunden war. Der Anspruch auf die Entschädigung für die Berechtigung zur Erhebung von Abgaben dieser Art, muß bis zum Schlusse des Jahres 1849 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden, kommt jedoch die Abgabe schon früher in Wegfall, so muß die Anmeldung binnen Jahresfrist nach dem Wegfall erfolgen.

§. 6.

Werden die Entschädigungs-Ansprüche innerhalb der in den §. 4 und 5. bestimmten Fristen bei der Regierung nicht schriftlich angemeldet, so gehen die Berechtigten ihrer Ansprüche von selbst verlustig. Es können jedoch die im §. 39. bezeichneten Interessenten den Entschädigungs-Anspruch noch während einer anderweiten präclufivischen Frist von 3 Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen. Auf einen nach Be-

heilt
aber
sich
Der
ach-
Fin-
feier
neten
130
auch
3.)
5.

id.
nn.
g.

äsch-
des
Joh.
er B.
abel,
ugust

en.

Ge-
ist.
ge-
es

riedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuß kann aber der Verachtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keinen Anspruch machen.

Elegniz, den 25. März 1845.

**Königl. Regierung. Abtheilung
des Innern.**
(gez.) v. Tettau.

Freiwilliger Verkauf.

Auf Antrag des Häusler Gottlieb Klose, soll dessen Häuslerstelle sub No 6 allhier,
den 3. Mai d. J.

Nachmittags 3 Uhr,
in hiesigem Kretscham öffentlich verkauft werden. Zahlungsfähige Kauflustige werden hierzu eingeladen.

Logan, den 10. April 1845.

Die Ortsgerichte.

Einige Hundert Ellen Buchsbaum sind zu verkaufen bei

Adolph Himer.

Von dieser Leipziger Messe habe ich durch persönlichen Einkauf mein

**Mode- und Galanterie-
Waarenlager**

neu assortirt, welches zur gütigen Beachtung empfiehlt

Adolph Himer.

Leinsaamen = Verkauf.

Guter schlesischer Sack-Leinsaamen zum Säen ist noch zu haben, und offerirt zum billigsten Preise.

Lauban, den 16. April 1845.

Heinrich Scholz,
Getreidehändler.

Da ich die Kerzdorfer Mühle pachtweise übernommen habe, so empfehle ich mich einem geehrten Publikum durch die Anzeige, daß fortwährend alle Sorten Mehl zu dem billigsten Preise zu bekommen sind.

Kerzdorf, den 16. April 1845.

Ferdinand Scholz,
Pachtmüllermstr.

Bekanntmachung für Blumenfreunde.

In dem früher Lepper'schen Garten hieselbst, sind beim Unterzeichneten Nelkenstöcke von verschiedenen Sorten und Farben, welche aus Saamen der vorzüglichsten und schönsten Nelken, selbst gezogen und noch nicht geblüht haben, das Duzend für 6 S^{gr} ; ferner Georginen von schönem Bau und Farben, das Stück zu 3 S^{gr} zu haben. Auch ist eine Parthie Buchsbaum zum Verpflanzen daselbst billig zu bekommen.

Lauban, den 17. April 1845.

Grzéslewicz,
Hauptmann a. D.

Frage an Herrn F.

Sind die Gymnasiasten auch der Gewerbeordnung unterworfen?

Z.

Montag den 20. April Abends 8 Uhr

Thé dansant.

Das Directorium der Ressource.

Sonntag den 20. April ladet zur Tanz-
Musik ergebenst ein

Müller,
Gastwirth zur Schweiz.

Hiermit die ergebene Anzeige, daß sämtliche neue Waaren, als besonders empfehlenswerth:

**Sommer-Buckskins, französisch und niederländisch in
den feinsten Dessains;**

**Sommer = Mützen und die elegantesten Herren = Garde-
robe = Artikel**

von der Leipziger Messe eingetroffen. Zu den billigsten Preisen empfiehlt dieselben

Alexander Gittig.

[Hierzu eine Beilage.]

Beilage

N^o. 16. des Laubauer Kreis = Wochenblatts.

Sonnabend, den 19. April 1845.

Freiwillige Subhastation.

 Die auf 1666 Thaler 14 Sgr. 7 Pf. gerichtlich abgeschätzte N^o 17 in Nieder-Linda, Kreis Lauban belegene Wassermahlmühle soll

den 24. Mai c.
von Vormittag 11 Uhr ab
an den Meist- und Bestbietenden verkauft werden. Taxe und Bedingungen können in der Wohnung des betreffenden Justitiars in Görlitz eingesehen werden.

Görlitz, am 21. März 1845.

Gerichts-Amt von Nieder-Linda.
Geißdorf.

Der zweite Theil meines Tanz-Unterrichts beginnt den 21. d. M.

Tanzlehrer **Kledisch.**

Die Neue Berliner Hagel = Assurance = Gesellschaft

versichert zu feststehenden Prämien ohne Nachschußverpflichtung der Versicherten: Palm- und Hülsenfrüchte zu 1%, Delgewächse zu 1 1/4 %, Handelsgewächse zu 2 1/2 %. Mit Ausnahme des Brief- und Geld-Porto's finden keine Nebenkosten statt. Außer den eingehenden Prämiengeldern, bietet das Institut eine halbe Million Thaler Gewährleistungs-Capital. Die Taratoren werden Einer von den Versicherten, der Andere von den Deputirten der Gesellschaft gewählt, sie dürfen jedoch nicht bei fremden Gesellschaften interessirt, oder versichert sein. Es vertheilen die erforderlichen Papiere gratis und nehmen Versicherungen an:

in Birkenbrück Hr. Gerichtsschulz Haffe,
in Bunzlau Hr. F. A. Schneider,
in Friedeberg a. O. Hr. S. Breslauer,
in Görlitz der Unterzeichnete,
in Löwenberg Hr. W. Thiermann,
Görlitz, im April 1845.

O h l e, General-Agent.

Wir Unterzeichneten versicherten im verfloßnen Jahre bei der Neuen Berliner Hagel-Assurance-Gesellschaft am 11. und 12. Mai gegen Hagelschaden. Die Gültigkeit der Versicherung konnte damals, der Verfassung und der Police gemäß, erst am 14. und 15. Mai in Kraft treten, und sonach hatten wir, da wir schon am 12. Mai Nachmittags bedeutenden Hagelschlag erlitten, eigentlich keine Ansprüche auf Entschädigung. Auf unsere bittenden Vorstellungen, hat uns jedoch diese Gesellschaft unsere Schäden abtaxiren lassen und uns die volle, gegen fünfhundert Thaler betragende, Entschädigung in ungetrennter Summe, noch bevor irgend eine andere Gesellschaft vollständige Entschädigung geleistet hatte, ausgezahlt. Wir halten uns für verpflichtet, dieser Gesellschaft öffentlich unsern Dank abzustatten, ihre vollständig sicherstellenden und seit einigen Jahren so ungemein vervollkommneten, lobenswerthen Einrichtungen, sowie ihr billiges und rühmliches Verfahren öffentlich bekannt zu machen, und dieses Institut allen Landwirthern angelegentlichst zu empfehlen.

Penzig, am 11. April 1845.

Der Pächter **Hirche.**
Scheibe.
Krausche.

Unterzeichneter giebt sich hiermit die Ehre, einem verehrten Publico hier und der umliegenden Gegend ganz ergebenst anzuzeigen, daß er sich auch in diesem Jahre wieder mit anstreichen von Fenstern, Thüren, Wagen etc. beschäftigt und deshalb um gütige Aufträge bittet.

Lauban, den 14. April 1845.

H. Jungkhardt,
in der Kreuzgasse N^o 125.

In meinem Hause auf der Raumburger Gasse N^o 321 ist eine Stube nebst Alkove und sonstigem Zubehör vornheraus, zu vermietben und zum 1. Juli zu beziehen. Das Nähere ist bei dem Eigenthümer zu erfahren.

J. G. Sölzel jun.
am Markte.

Handwritten signature or mark

Buchen-Klöcher-Verkauf.

In dem hiesigen Hohwalde in Abtheilung 7 sollen den 5. Mai c. früh 9 Uhr gegen 100 buchene Nugholzklöcher in verschiedener Stärke und Länge öffentlich gegen gleich baare Bezahlung in Preuß. Courant verkauft werden. Zu bemerken ist, daß die mehrsten Klöcher sich zu breiten Wagen-Wren eignen, und sind die Förster angewiesen, vor dem Termine diese Klöcher auf Verlangen vorzuzeigen.

Lauban, den 17. April 1845.

Die Forst-Deputation.

Nicht zu übersehen!

Zwei erst neue, breitspurig gebaute Planwagen, ein guter mit Tassetkasten und lackirt, ein gewöhnlicher, hinten mit einer Thüre versehen und sehr bequem zum Ausladen; auch ordinaire, so wie auch gute englische erst neue Pferdegeschirre, sind billig zu verkaufen bei

F. W. Nagel.

Ein noch gut erhaltenes Sopha ist billig zu verkaufen. Wo? erfährt man in der Exped. d. Bl.

Den Verfasser des Aufsatzes: Wo bleibt denn der neue Cantor? ersuche ich hiermit ganz ergebenst, sich gefälligst zu mir bemühen zu wollen, damit ich ihm nähern Aufschluß darüber, daß durch die Vertretung des Cantorats nach meinen ausdrücklichen Anordnungen die Schulzeit der von dem Vertreter des Cantorats zu leitenden Klassen nicht verkürzt werden darf noch verkürzt worden ist, geben kann, weil er in dieser Angelegenheit falsch berichtet worden ist, damit derselbe sich überzeuge, daß ich nicht, wie er dem Publikum glauben machen will, so gröblich und gewissenlos meine Pflicht verlegt habe.

Lauban, den 17 April 1845.

C. G. Schmidt, Katechet.

Den freudigsten Dank für den freundlichen Morgengruss des 14. April!

— . — r.

Morgen, Sonntag den 20. April ist **Tanzmusik in Holzkirch,**

wozu ergebenst einladet

Rühn, Brauermeister.

Einem geehrten Publico von hier und Umgegend die ergebene Anzeige, daß **Sonntag den 20. April Concert,** geleitet durch Herrn Musikdirigenten Fromhold bei Unterzeichnetem abgehalten werden wird. Darauf folgt Tanzmusik.

Langenöls, den 15. April 1845.
Hartmann, Brauermeister.

Bei C. Fr. Göschen, Buchhändler in Lauban, ist vorrätzig:

- Jehme, Leitfaden 4 Sgr**
 - Xenophontis Memorabilia. 3 Sgr 9 A**
 - Kirchhof, das ganze der Landwirthschaft, gebunden, 4 Bände, Preis 8 Rg.**
- Dieses Werk kostet 11 Rg. 22 Sgr 6 A, da ich es aber jetzt zu 8 Rg. verkaufen will, so zweifle ich nicht, daß die Herren Deconomen sich dieses Werk jezt zu diesem billigen Preise anschaffen werden.

Laubaner Getreide- und Victualien-Preis

vom 16. April 1845.	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.				
	weißer	gelber												
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.		
Höchster Preis:	2	4	—	1	22	—	1	12	6	1	5	—	21	—
Niedrigster Preis:	2	1	—	1	21	—	1	10	—	1	3	—	20	—
Heu, (Durchschnittlich) à 60	21 Sgr. 3 Pf.			Schöpsenfleisch à Pfund			3 Sgr. — Pf.							
Stroh (desgl.) à Schock	4 Thlr. 25			Kalbfleisch			1 = 6 =							
Rindfleisch à Pfund	2 = 6 =			Vier à Quart			— = 11 =							
Schweinfleisch —	3 = — =			Einfacher Korn 2 1/2 Sgr.			Doppelter 4 Sgr.							

Sammelwoche: Mr. Dittrich vor dem Görtlicher-Thore.

Garlütche: Mr. Franz auf der Raumburger-Gasse.

Dieses Inserate n beide Spal örtlichem r

Im Vorschein Rassen- Hö diesem n genau zu Besitz de chen. Lau

Ed dem Roy Schulte sondern auf der sen-Anu mit einer Das zugerich

Re von den rauber u